



Abfallreglement 1997

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Entsorgungswege	4
II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten	4
Verwertbare Abfälle	5
Sonderabfälle	5
Gebinde	6
III. Finanzielles	7
Gebühren	7
Informationen der Gemeinde	8
Bewilligungen	8
Rechtsschutz	8
Strafbestimmungen	8
Gebührentarif (Anhang)	10
Grundgebühren	10
Gebühren für besondere Dienstleistungen	10
Haftung, Bezug	10
Inkrafttreten	10

Abfallreglement der

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 35 ff. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von:

- a. Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b. Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c. Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleinmengen aus Gewerbe.

§ 2 Zuständigkeit

- 1 Zuständige Behörde für das Abfallwesen ist der Gemeinderat.
- 2 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und Zusammensetzungen entsprechend behandelt werden.

§ 3 Vollzug

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Fachstelle für das Abfallwesen die Umweltschutzkommission. Sie organisiert die Abfalldienste und überwacht den Vollzug dieses Reglementes.
- 2 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgabe nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

§ 4 Abfallvermeidung

- 1 Alle sollen sich in ihrem Wirkungskreis darum bemühen, möglichst wenig Abfall zu produzieren.
- 2 Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden. Recycling- und wiederverwertbare Produkte sollen bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 5 Entsorgungswege

- 1 Nicht verwertbare Teile von Siedlungsabfällen (Hauskehricht und brennbares Sperrgut) aus Haushalt, Gewerbe und Industrie müssen über den von der Gemeinde angebotenen Abfuhrdienst entsorgt werden.

- 2 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden.
- 3 Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten oder Sammelstellen übergeben werden.
- 4 Den einzelnen Sammeleinrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- 5 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird.
- 6 Abfälle aus Industrie, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben, die nicht unter § 5, Abs. 1 fallen, müssen von den Inhabern und Inhaberinnen direkt an die dafür vorgesehenen Verwertungs- oder Entsorgungsanlagen übergeben werden.
- 7 Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind nicht zulässig.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 6 Kompostierbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie:
 - a. einen Häckseldienst organisiert;
 - b. die Bevölkerung bezüglich Kompostieranlagen berät;
 - c. soweit erforderlich und möglich Platz für Quartierkompostanlagen zur Verfügung stellt.
- 2 Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaberinnen und -inhaber nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine Sammelstelle für Grünabfälle und übernimmt die Verwertung.

§ 7 Andere verwertbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der verwertbaren Abfälle wie:
 - Altpapier und Karton
 - Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas)
 - Aluminium
 - Weissblech (Büchsen)
 - übrige Metallabfälle
 - Textilien und Schuhe
 - Motoren- und Speiseöle
 - Kleinmengen von inerten Bauabfällen
- 2 Der Gemeinderat kann die Separatsammlungen auf weitere Abfallarten ausdehnen, deren Wiederverwendung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
- 3 Die Umweltschutzkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring-/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 8 Sonderabfälle

- 1 Die Inhaber und Inhaberinnen von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstellen zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, einer öffentlichen Sonderabfallsammlung übergeben.
- 2 Die Gemeinde führt einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen aus Kleingewerbe durch.
- 3 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 4 Als Sonderabfälle oder schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten:
 - Batterien oder aufladbare Akkumulatoren
 - Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)
 - Quecksilberhaltige Thermo- und Barometer
 - Medikamente
 - Putz- und Reinigungsmittel
 - Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
 - Labor- und Fotochemikalien
 - Säuren und Laugen
 - Kühlgeräte (Kühlschränke und Truhen, Klimaanlage, Wärmepumpen usw.)
 - Garten- und Pflanzenschutzmittel sowie Insektizide

§ 9 Tierkörper, Kadaver

- 1 Für Metzgerei- und Schlachtabfälle sowie Tierkadaver gilt die Bundesgesetzgebung.
- 2 Metzgerei- und Schlachtabfälle sowie Tierkadaver müssen der entsprechenden Sammelstelle zugeführt werden.
- 3 Das Vergraben von Kleintierleichen bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

- 1 Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle (Kehricht und Sperrgut), für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr.
- 2 Grössere, sperrige Formen von Abfällen, die in den Kleincontainern keinen Platz haben, werden über den Muldenplatz der Gemeinde entsorgt.
- 3 Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Umweltschutzkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmer den Abfuhrplan fest.

§ 11 Gebinde

- 1 Die Abfälle nach § 10, Abs. 1 sind ausschliesslich in identifizierbaren (d.h. mit Datenträger versehenen) Containern, die sich für das Andocken an das Kehrichtfahrzeug mit Wägeeinrichtung eignen, bereitzustellen.
- 2 Für Haushaltungen und Kleingewerbe wird ein Container bis zur Grösse von 300 Liter von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Er bleibt deren Eigentum und ist vom Benutzer in sauberem Zustand zu halten. Bei Beschädigung, Diebstahl oder Verlust haftet der Benutzer.
- 3 Andere Container, insbesondere Grosscontainer (800 Liter), werden von der Gemeinde mit einem für die Identifikation nötigen Datenträger versehen.

- 4 Für die Beschaffung von Containern > 300 Liter sind deren Benutzer selbst besorgt. Eine Kehrichtmenge von mehr als 300 Liter pro Woche rechtfertigen die Anschaffung eines Grosscontainers.

§ 12 Bereitstellung

- 1 Die Container dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.
- 2 Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Umweltschutzkommission Konzept und Organisation einer Kehrichtsammelstelle unter Berücksichtigung des angewendeten Sammelsystems nach § 11, Abs. 1 vorschreiben.

III. Finanzielles

§ 13 Gebühren

- 1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.
- 2 Zur Deckung der anfallenden Kosten im Bereich der Abfallverwertung und Entsorgung nach diesem Reglement werden folgende Gebühren erhoben:
 - Grundgebühr
 - Gewichtsgebühr
 - Andockgebühr
- 3 Grundgebühr:
Zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, Transport und Behandlung verwertbarer Abfälle nach § 7 einschliesslich der Sonderabfälle nach § 8 wird eine einheitliche Grundgebühr erhoben, die von sämtlichen Haushaltungen, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten ist.
- 4 Gewichtsgebühr:
Pro Kilogramm Kehricht (Siedlungsabfall aus Haushalt, Gewerbe, Industrie) wird eine Gewichtsgebühr erhoben, die sich zusammensetzt aus:
 - Sammeldienst- und Transportkosten
 - Verbrennungskosten
 - Mehrwertsteuer
- 5 Einzel-Andockgebühr:
Zur Amortisation der gemeindeeigenen Anschaffungen im Zusammenhang mit dem Wägesystem (Container, Datenträger usw.) sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird pro Leerung der bereitgestellten Container eine Andockgebühr erhoben.
- 6 Kollektiv-Andockgebühr:
Zur Amortisation der gemeindeeigenen Anschaffungen im Zusammenhang mit der Kollektivsammelstelle wird von den Teilnehmern eine pauschale Andockgebühr erhoben.

7 Gebührenanpassung:

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Gebühren nach Bedarf bis zur Kostendeckung nach § 13 Abs. 1 anzupassen. Der Gesamtertrag der Gebühren darf die Kosten der Entsorgung nicht übersteigen.

8 Gebührentarif:

Die Höhe der einzelnen Gebühren wird vom Gemeinderat im Gebührentarif zum Abfallreglement festgelegt.

§ 14 Abfallrechnung

Aus der jährlichen Gemeinderechnung geht hervor, wie hoch sich die Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle belaufen.

§ 15 Informationspflicht der Gemeinde

Die Umweltschutzkommission

- informiert über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen.
- weist die Verkaufsstellen auf die Rücknahmepflicht bzw. die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rückgabepflicht von Sonderabfällen hin.
- orientiert über die verschiedenen Sammeldienste, die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen.
- erstattet Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über Entsorgungswege sowie über weitere Punkte, die für die Bevölkerung von Belang sind.

§ 16 Bewilligung für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport, das Inkasso und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten können
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht

§ 18 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Volkswirtschafts-Departement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 19 Strafbestimmung

- 1 Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 5 Abs. 3), zur Separatsammlung (§ 5 Abs. 4 bzw. §§ 6, 7 und 8), gegen das Abbrandverbot (§ 5 Abs. 5), das Vermischungsverbot (§§ 5 Abs. 4 und 8 Abs. 3), oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1997 in Kraft und ersetzt das Reglement über Abfallbeseitigung vom 14. Februar 1989.

⌘ ⌘ ⌘

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gretzenbach beschlossen
am 21. Oktober 1996.

Der Gemeindepräsident
Otto Schenker

Der Gemeindegemeinschreiber
Hans Beer

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 2668 vom 19.
November 1996

Der Staatsschreiber
Dr. K. Schwaller

25.11.2002 - BE/sk

17.11.2006 - BE (Nachträge GRB 14.11.2006)

Anhang zum Abfallreglement

Gebührentarif1. Grundgebühren

a. Grundgebühr pro Jahr	Fr.	40.--
b. Gewichtsgebühr pro Kilogramm Kehricht und Sperrgut inkl. Muldenplatz	Fr.	-.41 ¹⁾
c. Einzel-Andockgebühr für 140 Liter Kleincontainer	Fr.	1.--
240 Liter Kleincontainer	Fr.	1.50
> 300 Liter Container sowie andere Container aus Privatbesitz	Fr.	-.50
Kollektiv-Andockgebühr, pauschal	Fr.	40.--
d. Grüngut (Muldenplatz) pro Kilogramm kompostierbares Grünzeug	Fr.	-.30
e. Häckseldienst und Grüngutabfuhr für Privathaushalte pro Aktion	Fr.	20.-- ³⁾
für Mitnahme Häckselgut und Grüngut	Fr.	40.-- ⁴⁾
f. Elektronikschrott pro Kilogramm	Fr.	1.70 ⁵⁾

2. Gebühren für besondere Dienstleistungen

Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben. Dabei wird der Stundenansatz gemäss dem Gebühren- und Dienstleistungstarif der Einwohnergemeinde Gretzenbach verrechnet.

3. Haftung, Bezug

- Gebührensschuldner ist diejenige Person oder Firma, auf welche die Container-Nummer lautet. Sie haftet auch für den gemeindeeigenen Container.
- Die Grund-, Gewichts- und Andockgebühren werden halbjährlich fakturiert und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- Gebühren für besondere Dienstleistungen nach Punkt 2 sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins geschuldet.

4. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt erstmals zusammen mit dem Abfallreglement (§ 20 Abfallreglement) in Kraft. Anpassungen erfolgen gemäss § 13 Abs. 8 Abfallreglement durch den Gemeinderat jeweils auf ein Kalenderjahr.

¹⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2002, gültig ab 1.1.2003
(GRB 9.11.1999: Fr. -.38; GVB 21.10.1996: Fr. -.35)

²⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 14. November 2006, gültig ab 1.1.2007

³⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2009, gültig ab 1.1.2010 (vorher Fr. 10.--)

⁴⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2009, gültig ab 1.1.2010 (vorher Fr. 20.--)

⁵⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 14. November 2006 (aufgehoben)

Sachregister

Seite:

Abfallrechnung	6
Abfallsorten und Entsorgungswege	3
Abfallvermeidung.....	3
Allgemeine Bestimmungen.....	3
Andere verwertbare Abfälle (nicht kompostierbar)	4
Andockgebühr einzeln	6
Andockgebühr kollektiv	6
Anhang zum Abfallreglement: Gebührentarif.....	9
Anpassung Gebühren	7
Aufgabendelegation an Private	7
Bereitstellung Container	6
Besondere Dienstleistungen, Gebühren nach Tarif.....	9
Bewilligung für Massenveranstaltungen	7
Bezug und Haftung der Gebühren.....	9
Containerarten und -grössen.....	6
Delegation von Aufgaben an Private	7
Dienstleistungen, Gebühren nach Tarif	9
Einzel-Andockgebühr	6
Entsorgung der einzelnen Abfallarten	3
Entsorgungswege.....	3
Finanzielles	6
Gebinde.....	6
Gebühr Anpassung	7
Gebühr Einzel-Andockgebühr	6
Gebühr Gewichtsgebühr	6
Gebühr Grundgebühr	6
Gebühr Kollektiv-Andockgebühr.....	6
Gebühren für besondere Dienstleistungen nach Tarif	9
Gebühren	7
Gebührenanpassung	7
Gebührenarten	6
Gebührentarif	9
Gebührentarif, Anhang zum Abfallreglement.....	9
Geltungsbereich Reglement.....	3
Gemeinderechnung Abfallkosten	7
Gewichtsgebühr	6
Grundgebühr	6
Grundgebühren nach Tarif	9

Haftung und Bezug der Gebühren.....	9
Informationspflicht der Gemeinde.....	7
Inkraftsetzung Reglement	8
Inkrafttreten Gebührentarif	9
Kadaver, Tierkörper.....	5
Kehricht- und Sperrgutabfuhr	6
Kollektiv-Andockgebühr.....	6
Kompostierbare Abfälle	4
Massenveranstaltungen, Bewilligung	7
Private, Delegation von Aufgaben an	7
Rechtsschutz.....	7
Schlussbestimmungen	8
Sonderabfälle	5
Sperrgut- und Kehrichtabfuhr	6
Strafbestimmungen	8
Tarife Gebühren	6
Tierkörper, Kadaver.....	5
Verwertbare Abfälle (nicht kompostierbar)	5
Vollzug des Reglementes.....	3
Wege für Entsorgung	4
Zuständigkeit Behörde	3